

Die beiden Vereine,

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba)

und

Direktversicherungsgeschädigte e.V. (DVG)

wurden zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 25-04-2018 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE BT-DS 19/242 mit dem Titel

„Gerechte Krankenversicherung für Betriebsrenten – Doppelverbeitragung abschaffen“

als „Sachverständige“ geladen ([IG_O-PL_304]) und haben vorher am 19.04.2018 bzw. 18.04.2018 eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Antrag abgegeben:

- 20180419_Stellungnahme aba_für öffentliche Anhörung BT-Ausschuss Gesundheit 25-04-2018 zum Antrag LINKE BT-DS 19_242.pdf [IG_O-VV_011]
- 20180418_Stellungnahme DVG_für öffentliche Anhörung BT-Ausschuss Gesundheit 25-04-2018 zum Antrag LINKE BT-DS 19_242.pdf [IG_O-VV_012]

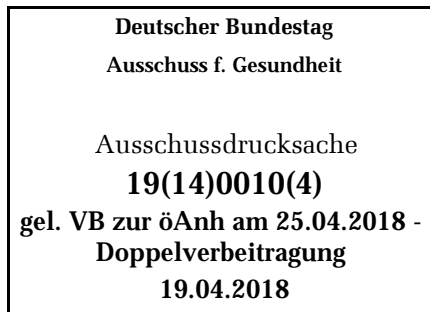
Die Stellungnahmen sind nachfolgend angefügt und mit MARKERN versehen. Es lassen sich folgende Gemeinsamkeiten schlussfolgern, beide Vereine

- sehen sich als Anwalt der betroffenen Betriebsrentner,
 - aba: „Die aba ist ein ausschließlich auf die Belange der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ausgerichteter Fachverband“ (homepage)
 - DVG: „[...] unsere Sicht zum Thema Doppelverbeitragung vorzutragen. Und zwar aus der Sicht der Betroffenen [...]“
- unterstützen den Antrag BT-DS 19/242, die Doppelverbeitragung abzuschaffen,
 - aba: „Den Antrag, Betriebsrenten nicht gleichzeitig in der Finanzierungs- und der Leistungsphase mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu belasten, unterstützen wir.“
 - DVG: „Eine Verbeitragung darf nur einmal anfallen, entweder in der Einzahl- oder Auszahlungsphase, [...] vorzugsweise in der Einzahlphase“
- beziehen die „Doppelverbeitragung“ auf die Verbeitragung sowohl in der Einzahlungsphase als auch in der Auszahlungsphase,
- zweifeln die juristische Korrektheit der „Doppelverbeitragung“ nicht an,
 - aba: „Die Beseitigung der zweimaligen Verbeitragung ist zwar rechtlich nicht zwingend geboten, [...]“, „Mit dem GMG ist eine politische Entscheidung getroffen worden, die zwar grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden ist, [...]“
 - DVG: „Die Doppelverbeitragung mag formaljuristisch korrekt sein, [...]“

Die Diskussion um die Beseitigung Doppelverbeitragung von Betriebsrenten schadet uns; siehe auch [IG_K-PP_002]. Der Antrag hat nichts mit den Interessen der IG Direktversicherungsgeschädigte zu tun.

Weder aba noch DVG bringen in ihren Stellungnahmen etwas zum Ausdruck, was mit unseren Zielen in Einklang steht. Beide Vereine , aba und DVG, sind keine „Mitkämpfer“ für unsere Interessen.

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



Herrn
Erwin Rüdgel, MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

mailto: jasmin.holder@bundestag.de

030 / 33 858 11-0
info@aba-online.de

19.04.2018 JBA
Stn-Nr. BT-07/2018

Stellungnahme

anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 25. April 2018 zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten – Doppelverbeitragung abschaffen BT-Drucksache 19/242.

Sehr geehrter Herr Rüdgel,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Einladung zu der oben genannten Anhörung herzlich bedanken. Zur Vorbereitung der Anhörung übersenden wir Ihnen wunschgemäß unsere Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Den Antrag, Betriebsrenten nicht gleichzeitig in der Finanzierungs- und der Leistungsphase mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu belasten, unterstützen wir. Die Beseitigung der zweimaligen Verbeitragung ist zwar rechtlich nicht zwingend geboten, ihre Abschaffung würde in der Praxis der betrieblichen Altersversorgung (bAV) aber einen außerordentlich wirkungsvollen Fehlanreiz beseitigen.

1. Vorbemerkung

Der Begriff der Doppelverbeitragung wird in der politischen Diskussion verwendet, um zwei verschiedene Sachverhalte zu beschreiben.

Einerseits wird der Begriff der Doppelverbeitragung verwendet für den mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) umgesetzten Wechsel von der Verbeitragung mit dem halben Beitragssatz für Rentenleistungen (bzw. der Beitragsfreiheit von Kapitalleistungen) zur Verbeitragung mit dem vollen Beitragssatz. Statt von „Doppelverbeitragung“ sollte man hier von Betriebsrentenverbeitragung mit dem vollen Beitragssatz sprechen. Davon sind nahezu alle Versorgungsanwärter und Betriebsrentner betroffen, die gesetzlich krankenversichert sind: Jeder gesetzlich Versicherte, der nach dem 1. Januar 2004 eine Betriebsrente oberhalb der Versicherungsfreigrenze des § 226 Abs. 2 SGB V (2018: 152,25 Euro im Monat) erhält, muss auf seine Betriebsrente die vollen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung leisten. **Jeder gesetzliche Versicherte, der eine Betriebsrente als Kapitalleistung erhält, muss seit Inkrafttreten des GMG einhundertzwanzig Monate lang Beiträ-**

ge zahlen (für einen fiktiven monatlichen Zahlbetrag in Höhe von 1/120 der Kapitalleistung). Bis Ende 2003 waren Kapitalleistungen beitragsfrei.

Andererseits wird die Belastung von Betriebsrenten in der Finanzierungs- und in der Leistungsphase mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als „Doppelverbeitragung“ bezeichnet. Fälle der mehrfachen Verbeitragung gab es schon vor Inkrafttreten des GMG, etwa bei den sogenannten echten Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, in Fällen der privaten Fortführung von Pensionskassenzusagen (früher sogar von Direktversicherungszusagen), bei Überschreitung der 4%-Grenze im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG, in den Fällen von laufenden Leistungen aus einer Direktversicherung, die nicht durch Umwandlung von Einmalzahlungen dotiert wurden und bei den betrieblichen Riesterrenten. Das GMG hat in all diesen Fällen dazu geführt, dass es ab 1. Januar 2004 zu einer zweimaligen Vollverbeitragung kommt.

Bei Verabschiedung des GMG im Jahre 2003 war noch davon auszugehen, dass Ende 2008 die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung auslaufen würde. So sah es das 2001 verabschiedete AVmG vor. Wäre die entsprechende AVmG-Regelung nicht entfristet worden, wäre die zweimalige Vollverbeitragung in den Fällen der Entgeltumwandlung zur Regel geworden.

Zum 1. Januar 2018 wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz der Förderrahmen des § 3 Nr. 63 EStG zwar von 4% auf 8% erhöht, diese Erhöhung ist aber nicht sozialversicherungsrechtlich flankiert. Bei einer Dotierung über 4% hinaus wird es somit ebenfalls zur zweimaligen Vollverbeitragung kommen.

2. Kontraproduktive zweimalige Belastung mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Im Normalfall werden heute bei der betrieblichen Altersversorgung in der Finanzierungsphase keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung geleistet, in der Leistungsphase werden dann Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben

mit dem vollen Beitragssatz. In der Praxis treten aber auch abweichende Konstellationen auf. Diese Fälle sind atypisch, aber keineswegs nur Ausnahmefälle und rechtlich zulässig: Anders als etwa das Steuerrecht kennt das Sozialversicherungsrecht keinen Grundsatz, dass Einnahmen nur einmal der Beitragspflicht unterworfen werden dürfen.

Besondere praktische Relevanz haben dabei die folgenden Konstellationen:

a) Fortführung einer Pensionskassenzusage mit eigenen Mitteln

2010 wurde höchstrichterlich entschieden, dass die Leistungen aus einer Direktversicherung, die der Arbeitnehmer nach einem Arbeitgeberwechsel privat als Versicherungsnehmer fortführte, nicht beitragspflichtig sind, soweit die Versorgung auf der privaten Fortführung beruht. Auf Leistungen aus Pensionskassen werden demgegenüber weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig, wenn der Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden den Vertrag mit der Pensionskasse privat fortgeführt hat.

Diese Ungleichbehandlung wird von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts rein formal damit begründet, dass der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts beim „Durchführungsweg Pensionskasse“ anders als bei der Direktversicherung nie völlig verlassen werden könne. Eine solche rechtliche Bewertung ist den Betroffenen nicht zu vermitteln. Darüber hinaus wird der vom Gesetzgeber ausdrücklich im Betriebsrentenrecht vorgesehene Anspruch des Arbeitnehmers, den Vertrag nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis privat weiterzuführen, im Hinblick auf eine Pensionskassenversorgung unattraktiv.

Gegen einige der oben genannten Urteile sind Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

b) Pauschalbesteuerte Beiträge

Für Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden, bestand die Möglichkeit der sogenannten Pauschalversteuerung. In diesen Fällen wurden die Finanzierungsbeiträge bis zu einer Höhe von 1.752 Euro mit einem Lohnsteuersatz von 20 % in der Finanzierungsphase belastet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese steuerrechtliche Regelung bis heute weiter genutzt werden. Erfolgte die Finanzierung durch den Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung aus Sonderzahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgeld) so geschah dies sozialabgabenfrei, erst die spätere Leistung ist beitragspflichtig. Erfolgt die Finanzierung allerdings aus laufendem Einkommen, so wurden und werden Sozialabgaben fällig. In diesen Fällen kommt es zu einer Verbeitragung von Versorgungsaufwand und späterer Leistung. Aufgrund der ungünstigen beitragsrechtlichen Wirkung wurde die Finanzierung aus laufendem Einkommen eher selten gewählt.

Teilweise wird zu Unrecht bestritten, dass in letzteren Fällen eine betriebliche Altersversorgung vorliegt. Auch wenn die Beiträge ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert wurden, handelt es sich dennoch um bAV. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber und die Beiträge sind einer Besteuerung unterworfen, die nur der betrieblichen Altersversorgung durch Direktversicherungen und Pensionskassen offen steht.

c) echte Eigenbeiträge

An der Finanzierung seiner Betriebsrente kann sich der Arbeitnehmer auch durch sogenannte echte Eigenbeiträge beteiligen. Echte Eigenbeiträge liegen dann vor, wenn der Arbeitnehmer bereits versteuertes und zur Sozialversicherung verbeitragtes Einkommen als eigene Beiträge (aus Nettoeinkommen) in die bAV einfließen lassen möchte, § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Auch in diesen Fällen kommt es zu einer zweimaligen Verbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zahlenmäßig handelt es sich bei den echten Eigenbeiträgen – ungeachtet der öffentlichen Wahrnehmung – mit Abstand um die größte Fallgruppe doppelter Verbeitragung. Typisch ist dies für die Pensionskassen der chemischen Industrie.

3. Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden betriebliche Riesterrenten zum 1. Januar 2018 von der Verbeitragung im Alter freigestellt. Die Verbeitragung von privaten und betrieblichen Riesterrenten wurde dadurch gleichgestellt. Das ist zu begrüßen, da so die Attraktivität der betrieblichen Riesterrenten gerade für Geringverdiener deutlich erhöht wurde.

Im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde zudem die Steuerfreiheit von Beiträgen zu einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung von 4% der BBG (West) auf 8% erhöht (§ 3 Nr. 63 EStG). Demgegenüber bleiben weiterhin nur 4% beitragsfrei. Der Gesetzgeber sorgt damit erneut systematisch für einen neuen Fall der Doppelverbeitragung. Auf das Jahr 2018 bezogen müssen Arbeitnehmer mit einem Monatseinkommen – abzüglich der Entgeltumwandlungsbeträge – von unter 4.425 Euro, die arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte Beiträge von insgesamt mehr als 260 Euro im Monat an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung leisten, den überschreitenden Teil sowohl in der Beitrags- als auch in der Leistungsphase in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragen.

Die Ausweitung der Steuerfreiheit ohne sozialversicherungsrechtliche Begleitung macht für diese Gruppe von Arbeitnehmern mit mittleren Einkommen die bAV unnötig unattraktiv.

4. Verbreitungshemmende volle Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Nicht nur die oben genannten Fälle der Belastung von Versorgungsaufwand und Leistung mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung verhindern eine Ausweitung der bAV. Einen starken Fehlanreiz hat das GMG zum 1. Januar 2004 gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bezieher von Betriebsrenten auf ihre laufenden Versorgungsbezüge und Kapitalzahlungen den vollen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Bis zum 31. Dezember 2003 fiel auf laufende Versorgungsbezüge nur der halbe Beitragssatz an und Kapitaleistungen waren beitragsfrei. Ohne Vertrauensschutz- und Übergangsregelungen wurden die Betriebsrenten der gesetzlich versicherten Betriebsrentner um 9 bis 19% gekürzt. Das Vertrauen in verlässliche Rahmenbedingungen der bAV wurde dadurch stark beeinträchtigt.

5. Schlussbemerkung

Wir begrüßen es, dass die Frage der Doppelverbeitragung die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung erlangt hat. **Mit dem GMG ist eine politische Entscheidung getroffen worden, die zwar grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden ist,** bei den Beschäftigten und **Betriebsrentnern** aber in großem Maße Vertrauen gekostet hat und zu einer erheblichen Verunsicherung geführt hat. Jeder Versuch, die Anwendungsfälle doppelter Verbeitragung zu beseitigen, sollte nach unserer Auffassung darauf abzielen, keine neuen unsachgerechten Differenzierungen oder Ungleichbehandlungen zu verursachen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. Erläuterungen in der Anhörung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
**aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.**



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer



Jean-Baptiste Abel
Referent

Direktversicherungsgeschädigte e.V. – Buchenweg 6 - 59939 Olsberg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0010(7)
gel. VB zur öAnh am 25.04.2018 -
Doppelverbeitragung
19.04.2018

Gerhard Kieseheuer

Bundsvorsitzender

Telefon: +49 (0) 2962 7503377
gerhard.kieseheuer@dvg-ev.org

www.dvg-ev.org
[facebook](#)

Kontakt:

Dietmar Hruschka
Mail: dietmar.hruschka@dvg-ev.org

16. April 2018

Stellungnahme öffentliche Anhörung 25.04.18 / Antrag Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten – Doppelverbeitragung abschaffen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns, dass Sie uns die Gelegenheit geben, unsere Sicht zum Thema Doppelverbeitragung vorzutragen.

Und zwar aus der Sicht der Betroffenen und Ihrer Wählerinnen und Wähler.

Unser Verband versteht sich als Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die sich durch die Doppelverbeitragung in ihrem Vertrauen in die Politik getäuscht sehen. Bundesweit haben sich unserem Verein bereits weit über 1000 aktive und engagierte Mitglieder angeschlossen, Tendenz steigend.

Aktuelle Umfragen haben ergeben, dass 89 Prozent der Bevölkerung im Thema Rente und Alterssicherung eine zentrale Aufgabe der Politik sehen. Insofern spielt dabei die Doppelverbeitragung eine entscheidende Rolle.

Unser Interessenverband Direktversicherungsgeschädigte e.V. fordert die **Abschaffung der doppelten Beitragszahlung auf Direktversicherungen und Betriebsrenten in der Anspar- und Auszahlungsphase.**

Die Doppelverbeitragung steht dem Ziel einer sozialen, gerechten und eigenfinanzierten Altersvorsorge konträr gegenüber.

Eine **Verbeitragung darf nur einmal anfallen, entweder in der Einzahl- oder Auszahlungsphase**, wobei wir der Auffassung sind, dass dies **vorzugsweise in der Einzahlphase** sein sollte. Es geht – und das in aller Klarheit – dem Verein der Direktversicherungsgeschädigten e.V. nicht nur primär um die sog. Altverträge, es geht auch um die Menschen, die ab 2004 eine solche Versicherung als Altersvorsorge abgeschlossen haben und nicht zuletzt geht es um die Menschen, die eine solche Altersvorsorge planen.

Unser Standpunkt ist eindeutig:

- Wer privat vorsorgt, muss signifikant mehr haben als derjenige, der nicht vorsorgt.
- Durch die Doppelverbeitragung wird **private Altersvorsorge**, die von den Menschen jahrzehntelang unter Verzicht auf Konsum geleistet wurde und wird....zur Farce!

Um die Zusammenhänge und politische Brisanz des Themas richtig einzuordnen, ist ein Blick ZURÜCK unerlässlich.

In den 80-iger Jahren hat die Politik die Menschen dazu aufgerufen, auch selbst etwas für die Altersvorsorge zu tun und sich nicht nur auf die staatliche Rente zu verlassen. Geworben wurde mit Steuervorteilen und keinen Sozialabgaben. Abschluss einer Direktversicherung über den Arbeitgeber war das Zauberwort. Dem sind Millionen Menschen nachgekommen.

Wie damals geworben wurde, wird durch die beigefügten Dokumente Cosmopolitan und Aachener und Münchener Lebensversicherung eindrucksvoll verdeutlicht.

2003 hat der Deutsche Bundestag mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz die Regeln mitten im Spiel geändert, unter Missachtung des Prinzips „Verträge sind einzuhalten“ und die sog. **Doppelverbeitragung beschlossen.**

Und zwar auch rückwirkend für bereits bestehende Verträge!

Ohne Bestands- und Vertrauensschutz! Ohne Übergangsregelungen!

Begründet im Wesentlichen mit der Finanznot der gesetzlichen Krankenkassen!

Heute belaufen sich die Finanzreserven auf rund 19 Mrd. €.!

Damit ist aus unserer Sicht genügend finanzieller Spielraum für eine grundlegende Reform vorhanden.

Rund 7 Millionen Menschen sind betroffen!

Unser Standpunkt dazu:

Erst angelockt...dann abgezockt!

Die Betroffenen empfinden die **Mehrfachverbeitragung als kalte Enteignung.....zumindest im moralischen Sinn!**

Es ist alarmierend, dass mindestens 70 Prozent der Betroffenen nicht wissen, was nach Auszahlung ihrer Direktversicherung auf sie zukommt. Wir kennen das. Tagtäglich erreichen uns Anfragen von Menschen die uns fragen:

- ist das rechtens oder
- das hat uns niemand gesagt oder
- ich habe doch mit dem Betrag XXX gerechnet und hatte damit vor.....oder
- wenn ich das gewusst hätte, hätte ich doch niemals über meinen Arbeitgeber eine Direktversicherung abgeschlossen

Auch mit dem beschlossenen BRSg werden die grundlegenden und zentralen Hemmnisse für eine soziale und gerechte Altersvorsorge nicht beseitigt. Vielmehr werden bestehende Ungerechtigkeiten noch vergrößert, hier sei nur als Beispiel der 15%-ige Arbeitgeberzuschuss für bestehende oder neue Verträge genannt. Größtes Manko ist aber die Regelung, dass es hierzu einer Vereinbarung zwischen den Tarifparteien bedarf. Und das in Kenntnis der Tatsache, dass nur ca. 50 Prozent der

Unternehmen einer Tarifbindung unterliegen! Die damalige Große Koalition hatte die einmalige Chance, mit dem BRSG eine wirklich gerechte und soziale Altersvorsorge auf den Weg zu bringen und die Doppelverbeitragung abzuschaffen. Damit wäre die Attraktivität der zusätzlichen privaten Altersvorsorge nachhaltig erhöht worden.

Neben der Doppelverbeitragung wird die Attraktivität, bzw. der Anreiz einer zusätzlichen Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung auch durch eine dauerhaft geminderte gesetzliche Rente weiter geschmälert und führt des Weiteren zu einer Reduzierung von Kranken-, Eltern- oder Arbeitslosengeld, sowie bei der Erwerbsminderungsrente. Hinzukommt die anhaltende Niedrigzinsphase.

Herr Hans-Jürgen Irmer, CDU, hat im März 2018 sehr treffend eine bemerkenswerte Erkenntnis geäußert:

Die Doppelverbeitragung mag formaljuristisch korrekt sein, moralisch ist sie jedoch nicht!

Es ist verständlich und nachvollziehbar, dass in zunehmendem Maße Betroffene ihr Recht vor den Sozialgerichten suchen und gegen die Doppelverbeitragung klagen. Von den Gerichten werden die Klagen regelmäßig mit Verweis auf die „höchstrichterliche Rechtsprechung“ zurückgewiesen. Ganz häufig hören die Kläger von den Richtern nach der Verhandlung „ich stimme Ihnen ja zu, aber was soll ich machen...ich muss nach geltendem Recht urteilen“. Das ist absurd, wenn selbst Richter in unserem Land nicht mehr von der Richtigkeit ihrer Urteile überzeugt sind! Und in zunehmendem Maße werden wegen „Aussichtslosigkeit auf Erfolg“ von den Gerichten auch sog. Mutwillkosten bis zu € 1.000 verhängt. Gegen Bürgerinnen und Bürger die nichts ANDERES getan haben, als seinerzeit dem Ruf der Politik zu folgen...dann getäuscht wurden...bei ihren Klagen auf den Rechtsstaat vertrauen und dafür mit Sanktionen abgestraft werden!

Seit Jahren hören wir von namhaften Vertretern aus allen Parteien, aber auch von Seiten Gewerkschaften, Sozialverbänden, Versicherungswirtschaft, Sachverständigen, dass die Doppelverbeitragung einerseits ein Eingriff in bestehende Verträge war und andererseits zu einem massiven Vertrauensverlust in die Politik geführt hat und dringender Handlungsbedarf besteht. Meinungen wie

- „die doppelte Verbeitragung gehört abgeschafft“ oder
- „das Grundproblem besteht darin, dass DIEJENIGEN, die vorgesorgt haben, im Grunde dafür bestraft werden“ oder
- „das würde 0,3% in der Anhebung der Beiträge bedeuten“

sind nur einige von vielen.

Wir finden all diese Absichtserklärungen HOFFNUNGSVOLL und POSITIV. Wir finden aber auch, dass die Zeit der Lippenbekenntnisse vorbei ist und nun ENDLICH Taten folgen müssen.

Dies ALLES führt nicht zuletzt auch zu einem weiteren Vertrauensverlust in die Politik, sondern auch zu Politikverdrossenheit und schwindenden Vertrauen in den Rechtsstaat.

Die Ergebnisse der letzten Bundestagswahl haben das – leider – sehr eindrucksvoll widergespiegelt. Herr Volker Kauder hat im Dezember 2017 öffentlich – mit Blick auf die Bundestagswahl –

Versäumnisse eingeräumt und erklärt, die Sorgen und Verunsicherungen vieler Bürger unterschätzt zu haben.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Unser Interessenverband weist schon seit längerem auch auf die soziale Brisanz der verfehlten Altersvorsorgepolitik hin. Und in zunehmenden Maße – wir begrüßen das außerordentlich – greifen auch die Medien das Thema auf.

Unsere Forderungen sind eindeutig

- **Sofortiger Stopp der Doppelverbeitragung** und
- Entwicklung eines Modells der finanziellen Entschädigung für die Betroffenen, in deren Verträge mit dem GMG rückwirkend eingegriffen wurde.

Wir kennen auch die Stimmen der Politiker, die sagen:

Abschaffung der Doppelverbeitragung ist zu teuer und die Rückabwicklung Altverträge extrem kompliziert.

Hierzu einige Zahlen: Die Einnahmen der gesetzlichen Krankenkassen betragen z.Zt. rund 230 Mrd. € p.a. Davon stammen ca. 2,0 Mrd. € p.a. aus **Direktversicherungen**. Das entspricht ca. 0,8% der jährlichen Einnahmen, oder 0,13 Beitragspunkten.

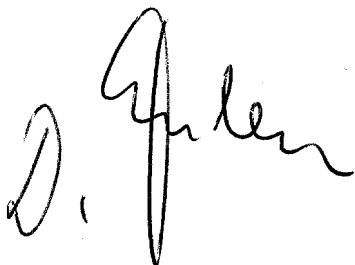
Unser Interessenverband hat dazu eine klare Position:

Sie als gewählte Bundestagsabgeordnete müssen entscheiden, ob Sie das bestehende Unrecht in Kenntnis aller negativen Folgen fortsetzen wollen

oder

Das bestehende Unrecht beseitigen, eine wirklich gerechte und soziale Altersvorsorge schaffen und Vertrauen in Politik und Rechtsstaat wieder herstellen. Vor allem im Interesse Ihrer Wählerinnen und Wähler.

**Entscheidend ist allein – und das ist unsere feste Überzeugung – Ihr politischer Wille!
Unser Interessenverband ist jederzeit zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit!**



Dietmar Hruschka

Vorstandsmitglied Interessenverband Direktversicherungsgeschädigte e.V.